

Reglement für die Verwaltung und Benützung des gemeindeeigenen Bootssteiges in Beinwil am See (Bootsstegreglement)

vom 19. Februar 2001

A. Grundlagen

1. Die Berechtigung zur Benützung des Bootssteiges wird durch Mietvertrag über die vorhandenen Bootsplätze nach Obligationenrecht geregelt.
2. Die vom Gemeinderat eingesetzte Bootsstegkommission ist für die Verwaltung, die Aufsicht sowie für die Zuteilung der Bootsplätze und den Abschluss der Mietverträge über die Bootsplätze zuständig.
3. Die Vermietung der Bootsplätze erfolgt in der Regel nach folgenden Kriterien:
 - Die Vermietung erfolgt nur an natürliche Personen
 - Personen mit Wohnsitz in Beinwil am See haben Priorität
 - Mieter/-innen müssen über ein auf ihren Namen eingelöstes Boot verfügen
 - An Einzelpersonen, Ehepaare und Konkubinatspaare wird nur ein Bootsplatz vermietet
 - Im Todesfall kann das Mietverhältnis auf Gesuch an direkte Nachkommen in auf- und absteigender Linie übertragen werden

B. Benutzungsordnung

1. Der Stegwart führt im Auftrag der Kommission die Aufsicht, seinen Weisungen ist jederzeit nachzukommen.
2. Die Bootsplätze dürfen jeweils ab 1. März belegt werden und müssen bis 30. November inklusive Befestigungsvorrichtung geräumt werden.
3. Die Boote müssen sicher und für den Steg schonend vertäut werden.
4. Der Laufsteg ist von persönlichen Effekten freizuhalten. Bootsdecken sind zusammengefaltet am Rand des Bootssteiges zu deponieren.

Das Fischen auf und im Bereich des Bootssteiges ist verboten; es ist ein Abstand von mindestens zwei Bootslängen einzuhalten.

Das Tor zum Bootssteg ist – ausser an Regattatagen – stets geschlossen zu halten.

5. Die Kommission ist berechtigt, Zuteilungen und Umplatzierungen der Bootsplätze vorzunehmen.

Der Wechsel auf ein grösseres Boot ist nur möglich, wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Mieter/-innen haben keinen Anspruch auf einen Platzwechsel. Die Kommission kann einen Abtausch anordnen.

6. Mieterinnen und Mieter, welche die Benutzungsordnung nicht einhalten oder sonst durch ihr Verhalten Anstoss erregen, müssen von der Kommission verwarnt werden. Im Wiederholungsfall kann eine Kündigung ausgesprochen werden.

C. Zahlungsverzug

Der Mietzins wird ohne weitere Mahnung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Wird der Mietzins nicht fristgerecht bezahlt, kann der Mieterschaft eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt werden, verbunden mit der Androhung, dass das Mietverhältnis bei unbenutztem Ablauf der Frist durch ausserordentliche und fristlose Kündigung aufgelöst werde.

D. Haftpflicht und Versicherung

Für Unfälle und Schäden haften die Verursacher. Für Elementarschäden und Diebstahl wird seitens der Gemeinde als Vermieterin keine Haftung übernommen. Die Versicherung der Boote gegen alle Gefahren gleich welcher Art, ist allein Sache der Mieter/-innen.

Dieses Reglement tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Beinwil am See, 19. Februar 2001

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:
H. EICHENBERGER

Gemeindeschreiber:
H.R. STALDER